

Was ist die Härtefallkommission?

Die Niedersächsische Härtefallkommission ist ein vom Innenminister berufenes Gremium mit Personen des öffentlichen Lebens (u.a. aus Kirchen, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft). Sie ist zuständig für Härtefalleingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die in Niedersachsen wohnen.

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegen stehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein *Härtefallersuchen* an den Innenminister. Der Innenminister entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a Aufenthaltsgesetz).

Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (in der Regel mit einer Duldung), die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine *Eingabe* an die Härtefallkommission richten, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegen stehen.

Wann können Härtefallgründe vorliegen?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die soziale, schulische und berufliche Integration der ausreisepflichtigen Person bzw. Familie und ihre Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft.

Deshalb sind Angaben zu folgenden Punkten besonders wichtig, z.B.:

- Aufenthaltsdauer
- Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder
- berufliche Aus- und Fortbildung
- Erwerbstätigkeit
- Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen, ehrenamtliches Engagement
- soziale und familiäre Bezüge und Bindungen
- Deutschkenntnisse

Zur Unterstützung der Eingabe können auch Stellungnahmen z.B. von Schulen, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgebern eingereicht werden.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist ebenfalls von großer Bedeutung, so dass Nachweise über Arbeitsverhältnisse und Einkommen wichtig sind.

Keine Prüfung von Abschiebungshindernissen im Herkunftsland

Die Härtefallkommission ist nicht zuständig für die Prüfung möglicher Probleme und Gefahren im Herkunftsland. Das ist die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte.

Keine Anhörung, nur schriftliches Verfahren

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich. Es findet keine Anhörung der betroffenen Personen statt. Deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und anschaulich dargestellt werden.

Bevollmächtigte können helfen

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer können Vertrauenspersonen mit der Härtefalleingabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten müssen keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, es können ebenso Beratungsstellen, Freunde und sonstige Vertrauenspersonen eine Eingabe an die Härtefallkommission richten.

Wann ist eine Härtefalleingabe nicht möglich?

Nach § 5 der Verordnung über die Niedersächsische Härtefallkommission (NHärteKVO) wird eine Eingabe u.a. dann nicht zur Beratung angenommen (wird also kein Härtefallverfahren durchgeführt), wenn

- der Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder Abschiebehaft angeordnet wurde,
- ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind (z.B. Abschiebungshindernisse in Bezug auf das Herkunftsland).

Weitere Nichtannahmegründe finden Sie in § 5 NHärteKVO.

Regel-Ausschlussgründe

Eine positive Härtefallentscheidung ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- (gravierende) Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten oder Täuschungen über aufenthaltsrelevante Umstände vorliegen,
- der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, es sei denn, die Kommune erklärt ihr Einverständnis zu einem Härtefallersuchen oder eine dritte Person gibt eine Verpflichtungserklärung ab.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Regelausschlussgründen möglich. Gründe für solche Ausnahmen sollten unbedingt in der Eingabe dargelegt werden.

Wo kann die Härtefalleingabe eingereicht werden?

Die Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Innenministerium gerichtet werden.

Die Anschriften der Mitglieder sind zu finden unter www.mi.niedersachsen.de.

Dort folgen Sie bitte dem Pfad „Themen“ - „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ - „Ausländer- und Asylrecht“ - „Härtefallkommission“.

Auf dieser Internetseite sind außerdem die Verordnung zur Härtefallkommission sowie Formulare für die Eingabe zu finden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der **Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6 30169 Hannover.**

Es ist zu empfehlen, sich vor Einreichung einer Eingabe umfassend zu informieren und sich auch persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde und/oder einer Migrationsberatungsstelle beraten zu lassen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen hat eine Arbeitshilfe für Härtefalleingaben herausgegeben. Diese ist zu finden unter

www.lag-fw-nds.de.

**Die Geschäftsstelle der
Härtefallkommission
beim Niedersächsischen
Ministerium für Inneres und Sport
informiert**

Hinweise zu Härtefalleingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission



Niedersachsen